

Die Heranziehung der Genossenschaften.

N. Berlin, 1. März. (Priv.-Tel.) Die amtlichen Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes schreiben:

Die Vorschläge des Kriegsausschusses der deutschen Landwirtschaft zur besseren Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter Mitwirkung von Erzeugerorganisationen sind im Kriegsernährungsamt, sowohl mit Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften wie namhaften Vertretern des Handels, dem Vorstand des Kriegsernährungsamtes und dem Ernährungsbeirat des Reichstages eingehend besprochen worden. Hierbei ist völlige Übereinstimmung aller Beteiligten darüber festgestellt worden, daß mit diesen Vorschlägen weder eine systematische Umgestaltung der Kriegswirtschaft allein auf genossenschaftliche Leistungen, noch eine Ausschaltung des innerhalb der Kriegswirtschaft beschäftigten Handels durchgeführt werden soll. Die Vertreter der Genossenschaften haben nur angeregt, die unmittelbar geschäftliche Betätigung der behördlichen Stellen mehr als bisher privatrechtlichen Geschäftsstellen zu übertragen, für die sie die praktische Mitarbeit der organisierten Landwirtschaft im Unterbau der Ernährungsorganisation angeboten haben. Dies bedeutet keine Aenderung darin, daß die Kommunalverbände und Gemeinden in ihrer behördlichen Organisation für alle Verwaltungsaufgaben und für die volle Erfassung zuständig und verantwortlich bleiben und daß die privaten Geschäftsstellen nur unter ihrer Aufsicht rein kaufmännische Arbeiten erledigen können. Dies bedeutet ferner, daß der Handel ebenso wie bisher in voller Parität mit den Genossenschaften zu diesen Aufgaben herangezogen ist. Das Kriegsernährungsamt hat demgemäß den Bundesregierungen empfohlen, unter diesen Voraussetzungen die Durchführung der kaufmännischen Geschäfte in den Kommunalverbänden und den Gemeinden bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte grundsätzlich, sachkundigen Geschäftsstellen zu übertragen, die in Form privatrechtlicher Gründung aus den Kreisen der Genossenschaften und des Handels oder aus beiden Gruppen nebeneinander gebildet werden und damit den rein bürokratischen Handel ersetzen sollen. Dies gilt vorbehaltlich aller bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Reichsgetreideordnung über selbstliefernde Kommunalverbände und wird für die geschäftliche Abwicklung der Erfassung beschlagnahmer Dinge durch Kommissionäre und die Sammlung ablieferungsspflichtiger Waren durch selbständige kaufmännische Geschäftsstellen möglich sein, wie dies mit Erfolg schon vielfach im Reich üblich ist. Nach dem bisherigen Recht konnte sich die Zwangsverwirklichung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken nur bis Ende des Jahres 1918 erstrecken. Im Interesse der Verwirklichung brach liegender Grundstücke und zur Förderung des Kleingartenbaues war bei Fortdauer des Krieges eine weitere Hinausschiebung des Endpunktes für die Aufhebungsentziehung geboten. Eine in diesen Tagen ergangene Bundesratsverordnung sieht daher vor, daß die Aufhebungsentziehung bis Ende des Jahres 1919 erfolgen kann.